

Beglaubigte Abschrift

10 Qs-220 Js 188/20 V-67/24

24 Ls 14/21 BEW
Amtsgericht Borken



Strafkammer des Landgerichts Münster bei dem Amtsgericht Bocholt

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend Herr [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft [REDACTED],

Verteidiger: Rechtsanwalt Dennis Schuchna,
Alfredstr. 68-72, 45130 Essen,

hat die 10. Strafkammer des Landgerichts Münster bei dem Amtsgericht Bocholt auf die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Borken vom 25.09.2024 - Az: 24 Ls 14/21 BEW - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Brackhane, den Richter am Amtsgericht Möller und die Richterin Landsberg am 13.02.2025

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss vom 25.09.2024 aufgehoben.

Die Sache wird zu erneuten Prüfung und Entscheidung an das Amtsgericht Borken zurückverwiesen.

Gründe:

Mit Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – Borken vom 19.01.2022 ist der Beschwerdeführer zum einen wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Marihuana) unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts Borken vom 02.12.2020 (24 Ls – 220 Js 63/20 – 29/20) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und zum anderen wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in Tatmehrheit mit Beleidigung zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt worden. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist zur Bewährung ausgesetzt worden. Ihm wurden folgende Bewährungsaufgaben auferlegt:

1. Zahlung einer Geldbuße von 1.500 € an die Staatskassen in monatlichen Raten von 100 €
2. Leistung 150 Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung der Bewährungshilfe binnen sechs Monaten
3. Durchführung einer Drogenentwöhnungstherapie mit Antritt binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils

Das Urteil ist seit dem 27.01.2022 rechtskräftig.

Mit Beschluss vom 06.02.2023 hat das Amtsgericht Borken die Bewährungszeit im ein Jahr bis zum 26.01.2027 verlängert, nachdem der Beschwerdeführer erneut straffällig geworden war.

Mit Beschluss vom 22.02.2024 hat das Amtsgericht Borken – nach Anhörung des Beschwerdeführers vom gleichen Tag – die Bewährung widerrufen und hierzu ausgeführt, der Beschwerdeführer habe gröblich und beharrlich gegen die Bewährungsaufgaben verstoßen. Hiergegen hat der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde eingelegt, welche durch die hiesige Kammer mit Beschluss vom 03.07.2024 als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Aufgrund des Inkrafttretens des Konsumcannabisgesetzes hat das Amtsgericht Borken zwischenzeitlich mit Beschluss vom 21.05.2024 die Strafen aus dem Urteil vom 19.01.2022 neu festgesetzt, wogegen die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt hat. Darauf hat die hiesige Kammer mit Beschluss vom 02.07.2024 den Beschluss des Amtsgerichts abgeändert und die Strafen wie folgt neu festgesetzt:

„Der Angeklagte hat sich des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Marihuana) schuldig gemacht und wird unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts Borken vom 02.12.2020 (Aktenzeichen 24 Ls – 220 Js 63/20 – 29/20) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte hat sich ferner der Beleidigung schuldig gemacht und wird daher zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 € verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu tragen.“

Die Staatsanwaltschaft Münster hat daraufhin am 18.09.2024 – beim Amtsgericht Borken am 25.09.24 eingegangen - beantragt, die Aussetzung zur Bewährung der nunmehr neu festgesetzten Strafe wegen gröblicher und beharrlicher Verstöße gegen Bewährungsauflagen zu widerrufen. Dies hat das Amtsgericht Borken mit Beschluss vom 25.09.2024 getan, wogegen der Beschwerdeführer am 02.10.2024 sofortige Beschwerde eingelegt hat, nachdem ihm der Beschluss am 27.09.2024 zugestellt worden war.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und hat vorläufig Erfolg.

Die angefochtene Entscheidung leidet an einem im Beschwerderechtszug nicht behebbaren Verfahrensmangel. Das Amtsgericht Borken hat die Vorschrift des § 453 Abs. 1 StPO nicht beachtet.

Nach § 453 Abs. 1 S. 3 StPO soll das Gericht, wenn es über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen eines Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden hat, dem Verurteilten zuvor Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Verurteilte beachtenswerte Gründe für die Nichterfüllung haben kann, aber nicht in der Lage ist, diese in einer das Gericht überzeugenden Weise schriftlich darzustellen. Das Gesetz will damit von vornherein der Gefahr begegnen, dass schwerwiegende Widerrufsentscheidungen ohne zureichende Tatsachengrundlage ergehen. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift eröffnet dem Gericht lediglich die Möglichkeit, von

der grundsätzlich zwingend gebotenen mündlichen Anhörung aus schwerwiegenden Gründen abzusehen (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 15. Dezember 2008 – 1 Ws 212/08 -, juris).

Vorliegend hat das Amtsgericht Borken am Tag des Eingangs des Widerrufsanspruchs der Staatsanwaltschaft ohne den Versuch einer mündlichen Anhörung entschieden. Es wurden nicht einmal neue Erkenntnisse über die Erfüllung der Auflagen bei dem zuständigen Bewährungshelfer erfragt. Vielmehr datierte dessen letzter Bericht vom 16.05.2024, was bereits über vier Monate zurücklag.

Die Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Anhörung stellt einen schwerwiegenden Verfahrensmangel dar, der zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache führt (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 04. Oktober 2005 – 1 Ws 371/05 -, juris).

An diesem Verfahrensmangel mag auch der Umstand der bereits erfolgten Anhörung am 22.02.2024 mit anschließendem Widerruf der Bewährung nichts ändern. Seit dem war bereits ein halbes Jahr vergangen, sodass der Inhalt dieser Anhörung ggf. überholt war. Mangels eines aktuellen Berichts der Bewährungshilfe war dem Amtsgericht auch nicht bekannt, ob sich seit der letzten Anhörung relevante Änderungen im Verhalten des Beschwerdeführers ergeben haben.

Dr. Brackhane

Möller

Landsberg

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Strafkammer des Landgerichts Münster bei dem Amtsgericht Bocholt

